

**Universität für Bodenkultur Wien**

University of Natural Resources and Life Sciences, Vienna

Rektor

Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr. DDr.h.c. Hubert Hasenauer

An das

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Per E-Mail: legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at
eva.erlanger-schacherbauer@bmbwf.gv.at

In Kopie an das

Präsidium des Nationalrats

Per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 19.05.2021

Stellungnahme der Universität für Bodenkultur Wien zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Universität für Bodenkultur Wien nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden; GZ 2021-0.284.064 fristgerecht wie folgt Stellung:

Zur Änderung des Universitätsgesetzes

zu Z 9 (§ 51 Abs. 2 Z 23 und Z 23a) und zu Z 18 (§ 56 Abs. 8 Z 1 - 4)

Da es sich bei der Vergabe der Abschlussgrade „Bachelor of Continuing Education“ und „Master of Continuing Education“ um eine internationale Neuheit handeln würde, da „of...“ auf internationaler Ebene immer eine inhaltliche Ausrichtung eines Studiums bezeichnet, wäre hier als alternative Bezeichnung eine Klammersetzung wie „Bachelor (Continuing Education)“ bzw. „Master (Continuing Education)“ mit den jeweiligen Abkürzungen BCE und MCE wünschenswert, um auf internationaler Ebene Verwirrungen vorzubeugen.

zu Z 18 (§ 56 Abs. 4 Z 4)

Die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit außeruniversitären Rechtsträgern auf inhaltlicher Ebene stellt eine wesentliche und tiefgreifende Änderung dar. Bisher war die Zusammenarbeit auf eine wirtschaftliche und/oder organisatorische Unterstützung beschränkt. Damit nicht in die Kernaufgaben der Universität eingegriffen wird, muss klargestellt werden, dass für alle akademischen Angelegenheiten die Entscheidungsverantwortung bei den Universitäten liegt.

**zu § 66 (1)**

Die Studieneingangs- und Orientierungsphase ist derzeit als Teil **aller** Diplom- und Bachelorstudien verpflichtend vorgesehen. Ob diese auch für Bachelorstudien im Weiterbildungsbereich sinnvoll ist, darf hinterfragt werden. Eine Ausnahmebestimmung wäre vorzusehen.

Zu Z 20 (§ 66 Abs. 3a und 3b)

Universitäten haben bereits jetzt die Studienprogramme so zu gestalten, dass ein Abschluss in der Regelstudiendauer zu schaffen ist. Daher wird die Formulierung „dass die Universität sicherzustellen hat, dass im ersten Semester des betreffenden Diplom- oder Bachelorstudiums das Erreichen von 30 ECTS-Anrechnungspunkten jedenfalls möglich ist“ als nicht erforderlich angesehen und soll/kann gestrichen werden.

Das angeordnete Monitoring ist mit erhöhtem Aufwand verbunden und kann nicht ohne zusätzlichen finanziellen Mitteleinsatz umgesetzt werden (Abs. 3b).

Zur Änderung des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes**zu Z 9 (§ 26a)**

Die Absicht des Gesetzgebers, auch die Qualitätssicherung der Weiterbildungsstudien sektorenübergreifend zu gestalten, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Im vorliegenden Entwurf wird allerdings nicht in angemessener Weise auf die bestehende sektorenspezifische Gesamtarchitektur der externen und internen Qualitätssicherung Rücksicht genommen.

Die Bestimmung in Abs. 4, mit welcher die AQ Austria berechtigt wird, Studiengänge der Universitäten per Bescheid zu untersagen, würde dieser eine behördliche Funktion übertragen, mit der sie in die Rechte autonomer universitärer Entscheidungsorgane und deren Befugnisse eingreift. Das ist ein Systembruch und ein verfassungswidriger Eingriff in die Autonomie der Universitäten, der strikt abgelehnt wird. Ebenso entschieden abgelehnt wird aus diesem Grund auch jegliche andere Form einer Übertragung des Aufsichtsrechts des BMBWF an die AQ Austria.

Um die umfassende Einbindung der Weiterbildungsstudien in die universitäre Qualitätssicherung zu gewährleisten, wird vorgeschlagen, die Einrichtung und Aufassung der Weiterbildungsstudien rechtlich wie jene der ordentlichen Studien zu gestalten.

Mit freundlichen Grüßen

Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr. DDr.h.c. Hubert Hasenauer
Rektor